

# § 41 Wr. KAG § 41

Wr. KAG - Wiener Krankenanstaltengesetz 1987

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.02.2023

Für öffentliche Krankenanstalten, die der Unterbringung von mindestens 500 Patienten dienen, ist eine entsprechend eingerichtete Prosektur vorzusehen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)